

„Ghetto“: Die juristische Definition

von Werner Himmelmann

Zusammenfassung

Das „Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto“ (ZRBG) aus dem Jahre 2002 machte es erforderlich, das Phänomen und den im Gesetz verwendeten Begriff „Ghetto“ juristisch einer eindeutigen Klärung zuzuführen. Die hierbei aufgetretenen Fragen und Probleme sollen nachfolgend dargestellt werden.

Abstract

The “law regarding the conditions for making pensions payable from an employment in a ghetto” / „Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto“ (ZRBG) passed in 2002 requires a clear judicial specification of the phenomenon and the term of the National Socialist ghetto. The paper examines the related questions and problems.

Einleitung

Das letztjährige Heft 17 (2011) dieser Zeitschrift ist vollständig der Erforschung des „Lebensraumes Ghetto“ gewidmet. Die Verfasser der einzelnen Beiträge werden sich kaum bewusst gewesen sein, dass in den vergangenen Jahren (seit 2002) die deutschen Gerichte versucht haben, das Phänomen und den Begriff des Ghetto zu definieren, um einem Gesetz zur Geltung zu verhelfen, welches an den „Lebensraum Ghetto“ als gesetzlichem Tatbestand anknüpft.

Vom „Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto“ (ZRBG) zur „Kehrtwende von Kassel“

Das „Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto“ (ZRBG) vom 20.06.2002 sollte die letzte „Lücke“ im System des Rechts der sogenannten Wiedergutmachung schließen. Der Anwendungsbereich des Gesetzes betrifft „Zeiten der Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto, die sich dort zwangsweise aufgehalten haben, wenn die Beschäftigung aus eigenem Willensentschluss zustande gekommen ist und wenn die Arbeit gegen Entgelt“ geschah. Das Ghetto muss sich in einem Gebiet befunden haben, das vom Deutschen Reich besetzt oder diesem eingegliedert war.¹

Über dieses Gesetz und seine Verwirklichung ist insbesondere in den letzten zwei Jahren in allen deutschen Medien ausgiebig berichtet worden. Dies geschah allerdings nicht unter Bezugnahme auf den Begriff des Ghettos. Vielmehr musste die deutsche Regierung nach Kritik der Partei „Die Linke“ zugestehen, dass im Jahr 2006 von den ca. 70.000 eingereichten Anträgen auf Gewährung von Ghattorenten 61.000 Ablehnungen ergangen waren. Zustimmung wurden nur etwa 5.000 Anträge beschieden. Die Bundeskanzlerin Angela Merkel musste sich von dem damaligen israelischen Premierminister Ehud Olmert und auch von dem im Anschluss amtierenden Benjamin Netanjahu rügen lassen. Im Wesentlichen ist es auf die Pionierleistung eines einzelnen Richters zurückzuführen, dass sich die Rechtsprechung bis heute vollkommen gewandelt hat. Es war der Richter am Landessozialgericht in Essen, Jan-Robert von Renesse, der sich nicht mehr damit abfand, die Anträge der Betroffenen auf der Basis eines Fragebogens zu entscheiden. Er beendete vielmehr die Praxis der Entscheidung nach Aktenlage und ging dazu über, die Ghetto-Überlebenden in Israel persönlich anzuhören und Gutachter einzuschalten, die u. a. auch zu der Frage des „Ghetto“ Nachforschungen anstellten. Das Ergebnis dieser Bemühungen führte schließlich zur gänzlichen Umkehr der bisherigen Rechtsprechung, und zwar durch zwei Urteile vom 02.06.2009 des 13. Senats und vom 03.06.2009 des 5. Senats des Bundessozialgerichts. Man spricht von der sogenannten „Kehrtwende von Kassel“.²

¹ Fundstelle: Bundesgesetzblatt I 2002, S. 2074.

² 13. Senat vom 02.06.2009, BSGE 103, 190 und 201 = SozR 4–5075 § 1 Nr. 7 u. 5 sowie – B 13 R 85/08 R; 5. Senat vom 03.06.2009, BSGE 103, 220 = SozR 4–5075 § 1 Nr. 8 sowie B 5 R 66/08 R.

Zwangswaiser Aufenthalt im Ghetto schließt freiwillige Arbeit nicht aus

Eine besondere Rolle spielte zunächst die Frage, ob die Verfolgten sich in dem Ghetto zwangsweise aufgehalten hatten und ob die Arbeit dort aus freiem Willensentschluss oder als Zwangsarbeit ausgeführt wurde. Es handelte sich nämlich bei der sogenannten Ghettorente um eine Rente für geleistete Arbeit, nicht um eine Opferrente. Viele Antragsteller hatten in den 1950er und 1960er Jahren im Rahmen des Bundesentschädigungsgesetzes ihre Arbeit als Zwangsarbeit bezeichnet. Die juristische Einordnung dieser Arbeit im Rahmen des „Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigung in einem Ghetto“ (ZRBG) musste jedoch größtenteils anders erfolgen. Rentenbeitragszeiten konnten sich ergeben, auch wenn die Verfolgten sich zwangsweise in einem Ghetto aufhielten, sofern nur die Arbeitsaufnahme in gewissem Rahmen auf freiem Willensentschluss beruhte.

Im ZRBG findet sich naturgemäß zum Begriff des „Ghetto“ keine Legaldefinition.³ Die ersten Arbeitsanweisungen der Deutschen Rentenversicherung zu den ZRBG-Fällen erklärten:

„Nach seinen Ursprüngen aus dem 16. Jahrhundert ist ein Ghetto ein Stadtteil oder eine Straße, in der ausschließlich Juden wohnen; es ist ein eingegrenzter und von anderen Teilen der Stadt abgegrenzter Bereich. Diese Ghettos unterscheiden sich von den Ghettos, die von den Deutschen in den im 2. Weltkrieg besetzten Gebieten errichtet wurden. Sie stellen ein Übergangsstadium dar im Verlauf der ‚Endlösung der Judenfrage‘. Insoweit wurde die Lebensorganisation der Juden in einem Ghetto vom NS-Regime festgelegt.“⁴

Geht man von dieser Begriffsbestimmung aus, dann ist es naturgemäß schwer, in diesem „Vorhof zur Hölle“ einen freien Arbeitsmarkt auszumachen. Die Tendenz zur Ablehnung der Ghettorenten wird in diesem Textteil der Ar-

³ Zur fehlenden Legaldefinition vgl. den Bericht des Bundesministeriums für Gesundheit und soziale Sicherung zur Umsetzung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten, ZRBG vom 15.02.2005 (Deutscher Bundestag, GS-Ausschuss Drucksache 0825 vom 28.02.2005, dort III Ziff. 2 D zur Auslegung des Begriffs „Ghetto aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Definition“, abgedruckt bei Stephan Lehnstaedt „Geschichte und Gesetzesauslegung“ als Dokument 6, S. 178 ff.; ferner Jürgen Zarusky „Hindernislauf für Holocaust-Überlebende“ in „Tribüne“, Zeitschrift zur Verständnis des Judentums, Heft 187 (3. Quartal 2008), S. 155 ff.

⁴ Arbeitsanweisung der Deutschen Rentenversicherung zu ZRBG-Fällen (Sept. 2002), Abschnitt R1.1 „Zwangswaiser Aufenthalt in einem Ghetto“.

beitsanweisungen der Deutschen Rentenversicherung bereits sichtbar. Richtig wird aber in PaRDeS Heft 17 zum Beispiel von den Autorinnen Bethke und Holländer in dem Beitrag „Lebenswelt Ghetto“ darauf hingewiesen, dass die jüdischen Ghettos nicht nur als Vorstufe zur Vernichtung zu betrachten sind, „(...) sondern auch als Orte, an denen die Ghettobewohner lebten, arbeiteten, wohnten, sich bildeten und kulturell betätigten (...)“.⁵ In diesem „Lebensraum“ war naturgemäß Arbeit aus eigenem Willensentschluss möglich. Für diese Arbeit muss, so will es das „Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigung in einem Ghetto“, auch ein Rentenanspruch entstehen.

Die Einengung des Ghetto Begriffs durch die Deutsche Rentenversicherung

Die mit der Durchführung des ZRBG befasste Deutsche Rentenversicherung versuchte den Raum „Ghetto“ in vielfacher Hinsicht einzuengen. So wurde zur Bedingung eines „Ghettos“ das völlige „Nichtvorhandensein einer nicht-jüdischen Bevölkerung“ gemacht. Dieses Kriterium sei, so die Arbeitsanweisung der Deutschen Rentenversicherung, auch bei der Prüfung anzuwenden, ob Rentenbeitragszeiten in einem sogenannten offenen Ghetto gegeben sein könnten. Die eindeutige Feststellung lautet:

„Folglich kann nicht von einem Ghetto die Rede sein, wenn in einem bestimmten Gebiet neben Juden auch Nichtjuden gewohnt haben und die jüdische Bevölkerung 'nur' durch verschiedene Maßnahmen in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt gewesen ist“.⁶

Weitere Eingrenzungen des Ghetto Begriffs erfolgten durch die Deutsche Rentenversicherung offensichtlich mit dem Ziel, Zahlungen nach Möglichkeit zu vermeiden. So soll die Beschäftigung in einem Ghetto im damaligen als Ost-Oberschlesien bezeichneten Gebiet frühestens ab dem 01.10.1942 berücksichtigungsfähig sein. Die Einführung des sogenannten Judenbanns in Ost-Ober-

⁵ Arbeitsanweisung der Deutschen Rentenversicherung zu ZRBG-Fällen (Sept. 2002), Abschnitt R1.1 „Zwangswaiser Aufenthalt in einem Ghetto“.

⁶ Svenja Bethke und Hanna Schmidt Holländer: Lebenswelt Ghetto: Raumtheorie und interpretatives Paradigma als Bereicherung für die Erforschung jüdischer Ghettos im Nationalsozialismus, in: PaRDeS. Zeitschrift der Vereinigung für Jüdische Studien, Heft 17 (2011), Potsdam 2011, S.35.

schlesien ab Anfang 1941 und die ab Juli 1941 geltende „Anordnung über den Aufenthalt der Juden“ sei noch nicht geeignet gewesen, die Existenz eines Ghettos zu begründen. Diese Auslegung des Begriffs „Ghetto“ führt in der Folge dazu, dass „eine Beschäftigung in einem Ghetto in Ost-Oberschlesiens frühestens am 01.10.1942 berücksichtigt“ werden könne.⁷

Im Ergebnis bejahen die Arbeitsanweisungen nur 424 Orte, die als Ghetto klassifiziert werden. Dem ist die Rechtsprechung der deutschen Sozialgerichte jahrelang im Wesentlichen gefolgt. Die sogenannte „Kehrtwende von Kassel“ im Juni 2009 hat dann zu einer totalen Wende geführt. Nahezu alle Kritikpunkte und Fragen, die im Bericht des Bundesministeriums für Gesundheit und soziale Sicherung vom 15.02.2005 zur Umsetzung des ZRBG aufgezählt waren, wurden im Sinne der Kritiker behandelt und beantwortet. Nicht nur die viel zu enge Auslegung des Begriffs „Ghetto“ wurde verworfen (Auch das US Holocaust Memorial Museum in Washington D. C. identifiziert in seiner neuesten Enzyklopädie etwa 1.150 Ghettos in Osteuropa. Das sind mehr als doppelt so viel, wie bisher zur Ghettorentenrechtsprechung im Rahmen des ZRBG angenommen). Es wurde zum Beispiel die Fehlinterpretation des Begriffs der Freiwilligkeit korrigiert. Auch bei einem zwangsweisen Aufenthalt im Ghetto ist freiwillige Arbeit möglich. Insbesondere der Entgeltbegriff wurde erweitert. Selbstverständlich können Nahrungsmittel als Entgelt im Sinne des ZRBG angesehen werden. Im Ergebnis konnte nach dieser korrigierenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts das ZRBG ab sofort seine volle Wirkung entfalten.⁸

Der Fall Starachowice

Welche Bedeutung die richtige Bestimmung des Ghettobegriffes erlangt, lässt sich an einem Beispiel aus dem Bereich des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen erklären.⁹ Es ging um die polnische Stadt Starachowice. Sie liegt

⁷ Arbeitsanweisung der Deutschen Rentenversicherung (2002) als Interpretation zum ZRBG, abgedruckt als Dokument Nr. 4 bei Stephan Lehnstaedt „Geschichte und Gesetzesauslegung“, S. 134 ff.

⁸ So die Arbeitsanweisung der Deutschen Rentenversicherung zu ZRBG-Fällen aus Sept. 2009 unter Abschnitt R.1 „Zwangswise Aufenthalt in einem Ghetto“.

⁹ Sh. 13. und 5. Senat des Bundessozialgerichts aaO, sh. Fußnote 2. 5. Senat vom 03.06.2009, BSGE 103, 220 = SozR 4–5075 § 1 Nr. 8 sowie B 5 R 66/08 R.

etwa 200 km südöstlich von Warschau. Im September 1939 wurde die Stadt von deutschen Truppen besetzt. Die Stadt hatte ungefähr 28.000 Bewohner, davon etwa 3.000 Juden. Anfang 1940 hatte der Ältestenrat der Juden eine Liste der arbeitsfähigen Juden aufzustellen. Im Stadtteil Wirzbnik wurde zur gleichen Zeit ein sogenannter „jüdischer Wohnbezirk“ eingerichtet. Durch Zuwanderung weiterer Juden, insbesondere aus den von Deutschland annektierten Gebieten Polens wuchs die Einwohnerzahl im „jüdischen Wohnbezirk“ schließlich auf ca. 6.000 Menschen im Jahr 1942 an.

Jüdische Familien aus anderen Teilen von Starachowice mussten in den Stadtteil Wirzbnik umziehen. Das Verlassen des Ghettos war nur mit einem gesonderten Ausweis möglich. Im April 1941 wurde das Ghetto mit Stacheldraht abgesperrt. Parallel zu diesem Ghetto gab es ab Mitte 1942 im Übrigen ein Zwangsarbeiterlager mit rund 300 Juden, die aus anderen Städten stammten, aber keine Bewohner von Starachowice waren. Eine dramatische Wendung nahm das Leben in Starachowice am 27. Oktober 1942. Der „jüdische Wohnbezirk“ wurde umstellt. Die Bewohner wurden auf den Marktplatz getrieben und anschließend deportiert. Kranke und Alte wurden sofort erschossen. Knapp 4.000 Personen wurden nach Treblinka deportiert. Etwa 1.600 Frauen und Männer wurden als Arbeitsjuden den Zwangsarbeitslagern zugewiesen.¹⁰

Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat einer Klägerin gegen den anderslautenden Bescheid des Rententrägers eine Altersrente für die Ghettoarbeitszeit vom 02.04.1941 bis zum 27.10.1942 zugesprochen. Dabei wurde der Begriff des Ghettos dahin ausgelegt, dass jedenfalls für Starachowice in dem genannten Zeitraum ein Ghetto existent war. Das Landessozialgericht führt aus, dass es sich hier um einen solchen Wohnbezirk handele, in dem Juden durch eine Aufenthaltsbeschränkung vollständig oder nachhaltig durch die Androhung von Strafen oder Gewaltmaßnahmen von der nichtjüdischen Umwelt abge sondert wurden und sich in einem Gebiet befanden, welches zum faktischen Herrschaftsbereich des NS-Staates gehörte.

Dabei kann es nach Auffassung des LSG dahingestellt bleiben, ob es sich um ein sogenanntes offenes Ghetto gehandelt habe. Auf den Unterschied zwischen offenem und geschlossenem Ghetto komme es rechtlich nicht an. Ab April 1941 habe es sich bei dem Ortsteil Wirzbnik von Starachowice um einen geschlossenen „jüdischen Wohnbezirk“ gehandelt. Die Bewohner hätten diesen

¹⁰ Urteil des Landessozialgerichts NRW vom 12.12.2007, Az. L8 R 187/07.

Bezirk nicht ohne Lebensgefahr und ohne Erlaubnis verlassen dürfen. Sie seien unter menschenunwürdigen Bedingungen zusammengepfercht gewesen. Die Existenz eines Judenrates, der die Arbeit organisiert und zugeteilt habe, sei kein Merkmal der Freiheit gewesen, sondern typisch für die Arbeitsorganisation in einem Ghetto. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die überlebenden Juden von Starachowice bei dem Herannahen der Front 1944 per Zug nach Auschwitz deportiert wurden. In diesem Zug wurden die früheren Mitglieder des Judenrates von den Mitgefangenen wegen ihrer Kollaboration mit den Nazis erwürgt.

Schlussbemerkungen

Als Ergebnis der durch die „Kehrtwende von Kassel“ gelockerten Rechtsprechung kann der juristische Begriff des Ghettos wohl dahin qualifiziert werden, dass einerseits die Betroffenen in einen gesonderten abgegrenzten Wohnbezirk verbracht wurden. Damit einher ging die Abtrennung der jüdischen Bevölkerung von der nichtjüdischen Bevölkerung der betreffenden Stadt oder Gemeinde. Kennzeichnend für das Ghetto war ferner, dass es nicht erlaubt war, den Wohnbezirk zu verlassen, sei es, dass dies unter Strafen gestellt wurde, oder dass tatsächlich eine Abgrenzung, wenn auch „nur“ durch Stacheldraht, geschaffen wurde.

Im Ergebnis nähern sich also die Juristen dem historischen Begriff des Ghettos im Sinne der Raumtheorie. Eine räumliche Separierung nebst Überwachung der Grenze reicht für die Bejahung eines Ghettos aus. Gleichzeitig wurden im Übrigen von der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch die Begriffe des eigenen Willensentschlusses und der Entgeltlichkeit so flexibel ausgelegt, dass inzwischen, wie das Urteil des Bundessozialgerichts vom 02.06.2009 ausführt, auf der neuen Grundlage nunmehr „Sinn und Zweck des ZRBG erfüllt werden können“. ¹¹ Die Deutsche Rentenversicherung hat sich nach den Urteilen des Bundessozialgerichts vom Juni 2009 („Kehrtwende von Kassel“) ebenfalls um 180 Grad gedreht. Nunmehr wird der überwiegenden Anzahl der Anträge gemäß ZRBG positiv beschieden und die gerichtlichen Streitigkeiten über

¹¹ So der Tatbestand (d. h. zwischen den Parteien unstrittig festgestellte Tatsachen) im Urteil des Landessozialgerichts NRW vom 12.12.2007, Az. L 8 R 187/07.

Ghettorenten haben sich auf ein Minimum reduziert. Dazu haben im Übrigen gerade die Historiker beigetragen, die insbesondere von dem Richter von Renesse in die Verfahren als Gutachter einbezogen wurden. Die Historiker haben die offenen Sachverhalte weitgehend geklärt. 13 Historiker haben vor dem 2. Juni 2009 (Entscheidung des Bundessozialgerichts) die Richter darauf hingewiesen, welche unzureichenden Vorstellungen oftmals von dem Phänomen Ghetto vorherrschen. Sie haben gemahnt, „nicht an der historischen Realität vorbei zu entscheiden“. Insoweit haben die Historiker von Wolfgang Benz bis Jürgen Zarusky mitgeholfen, die Gerichte auf den richtigen Weg zu bringen, nämlich die Versöhnungs- und Wiedergutmachungsabsicht des Gesetzgebers zu verwirklichen.¹²

¹² Urteil des Bundessozialgerichts vom 02.06.2009, Az. B 13 R 139/08 R.